

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 774.

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 13. Juni 1911, die Uebertragung von Zwangsvollstreckungsbefugnissen auf die Stadtgemeindevorstände, (Stadträte), einzelne Landgemeindevorstände und die Fürstlichen Steuerämter betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 13. Juni 1911,

die Uebertragung von Zwangsvollstreckungsbefugnissen auf die Stadtgemeindevorstände, (Stadträte), einzelne Landgemeindevorstände und die Fürstlichen Steuerämter betreffend.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, (Gesetzsammlung Band XXIII Seite 202) und in entsprechender Abänderung des Artikels 62 Absatz 1 letzter Satz der Ausführungsanweisung vom 29. Juni 1910 zum Einkommensteuergesetz (Gesetzsammlung Band XXVII Seite 163) wird hiermit verfügt, was folgt:

§ 1.

In den Städten wird die Verfügung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der staatlichen Grundsteuern den Stadtgemeindevorständen (Stadträten) übertragen.

§ 2.

In den Gemeinden Debschwilz, Untermhaus, Hodgen und Tricbes sind die Gemeindevorstände, für die übrigen Landgemeinden die Fürstlichen Steuerämter zuständig für die Verfügung der Zwangsvollstreckung:

Ausgegeben am 14. Juni 1911.

44